



Satzung von RheinWelle 92,5 e. V.

(gegründet 1996)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen RheinWelle 92,5 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein RheinWelle 92,5 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist das Erlernen von theoretischer und praktischer Radioarbeit, um Interessierte wie Mitglieder in die Lage zu versetzen, Sendebeiträge zu erstellen; sowie die Förderung eines lokalen/regionalen nichtkommerziellen Rundfunks für das Verbreitungsgebiet Wiesbaden und Umgebung (in Form eines „Nichtkommerziellen Lokalen Hörfunks“), in dem diese Beiträge zur Ausstrahlung gelangen.

Der Zweck des Vereins umfasst:

- medienpädagogische Arbeit,
- das Erstellen und Verbreiten von Programmen, die der Volksbildung sowie der lokalen Kulturförderung und Kommunikation dienen,
- sowie die Beratung von Interessierten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiertter Beiträge.

Angestrebt wird ein auf breiter pluralistischer Basis stehendes Bürgerradio, das Mitgliedern wie Nichtmitgliedern die Möglichkeit zur Verbreitung selbstproduzierter Beiträge bietet, sofern sie den Richtlinien des Landesmediengesetzes entsprechen.



Im Rahmen dieses Zweckes strebt der Verein insbesondere an:

- allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum lokalen Radio zu ermöglichen,
- eine Darstellung der Anliegen von Bürgern, Vereinen, Gruppen und Initiativen zu ermöglichen und diese gegebenenfalls zu beraten,
- das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Region zu fördern,
- den Bildungs- und Informationsauftrag der privaten Hörfunkprogramme angemessen durchzusetzen.

(3) Dies soll geschehen durch das Organisieren von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um diese für die Arbeit im Umgang mit Hörfunk sowohl in technischer wie journalistischer Hinsicht zu qualifizieren und dazu zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird; z. B. auf den Gebieten der

- lokalen Information und Kommunikation,
- lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
- lokalen Medienerziehung und -bildung,
- Förderung der kulturellen Vielfalt und Meinungsvielfalt,
- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Völkerverständigung im Sendegebiet,
- Jugend- und Seniorenarbeit,
- Beratung in Fragen des Gesundheitswesens und des Verbraucherschutzes,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein tritt für Rundfunk- und Pressefreiheit ein und ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.



§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele und Interessen unterstützen. Aktive Mitarbeit wird für stimmberechtigte Mitglieder vorausgesetzt.
- (2) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele und Interessen unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein; sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Bewerber Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 a Ende der Mitgliedschaft

- (1) Durch Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen. Zur Einhaltung dieser Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich.

- (2) Durch Ausschluss:

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins) zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet über die Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Bei Versäumnis der Frist gilt der Ausschluss aus dem Verein als rechtskräftig.



(3) Durch Streichung aus der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet (vereinfachter Ausschluss).

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn das Mitglied mit der fälligen Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Die stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe - und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Der zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28. Februar des entsprechenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Personen. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

(2) Sitzungen des Vorstandes sind nicht vereinsöffentlich. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist gemeinsames Handeln von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.



Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Gesamtverfügungsrahmen in Höhe von 80,00 Euro allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei Überschreitung dieses Rahmens ist die Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern nötig.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mindestens einmal jährlich hat er einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.

(6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre gewählten Nachfolger im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder durch den Vorstand unter Angabe eines wichtigen, das Vereinsinteresse betreffenden Grundes, verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung

b) Wahl des Vorstands

c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,

d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach fristgerecht eingegangener schriftlicher Beschwerde,



- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- f) Beteiligung an Gesellschaften,
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, die einen Gesamtbetrag von 7.500 Euro übersteigen
- h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- i) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(5) Auf den Mitgliederversammlungen haben Fördermitglieder Anwesenheits- und Rederecht.

(6) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und sowohl der bisherige wie auch der vorgesehene neue Text beigefügt wurde. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle in den Vereinsräumen einzusehen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die AIDS-Hilfe Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsggebundene Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, im Dezember 2004